



**STADT WELS**  
Rechtsangelegenheiten

Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Bearbeiter: Dr. Georg Granner LL.B.  
Zimmer Nr. 240  
Tel.: +43 7242 235 4096  
E-Mail: [verf@wels.gv.at](mailto:verf@wels.gv.at)  
UID-Nr.: ATU23478804  
[wels.at](http://wels.at)

# Aktenvermerk

14.09.2021  
ON 10

## **Korruptionsstrafrecht und Wohlverhaltensregeln im Amt für Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates** **Verf-015-W-27-2021**

Die Öffentlichkeit hat hohe Erwartungen an die Amtsführung der demokratisch gewählten Organe. Sie hat sowohl gesetzlichen als auch ethischen Standards zu entsprechen. Die Anforderungen an ein Wohlverhalten im Amt („Compliance“) sind in den vergangenen Jahren weiter gestiegen und ist das Korruptionsstrafrecht weiter ausdifferenziert worden.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auf die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine rechtmäßige und demokratisch verantwortungsbewusste Amtsführung hingewiesen.

### **1. Allgemeine Verhaltenspflichten – Gelöbnis**

Die allgemeinen Verhaltenspflichten für Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

Das Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates lautet (§ 10 StW 1992):

*„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Das Gelöbnis des Bürgermeisters lautet (§ 24 StW 1992):

*„Ich gelobe, die Bundesverfassung der Republik Österreich, die Verfassung des Landes Oberösterreich und alle übrigen Gesetze getreu zu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“*

Das Gelöbnis der Vizebürgermeister und Stadträte lautet (§ 29 StW 1992):

*„Ich gelobe, die Bundesverfassung der Republik Österreich, die Verfassung des Landes Oberösterreich und alle übrigen Gesetze getreu zu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“*

## **2. Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates sind kraft Verfassung (Art 20 B-VG) sowie auf Grund unmittelbar anwendbarer Vorschriften des StW 1992 zur Wahrung des Amtsheimnisses verpflichtet.

Nach § 13 Abs 4 StW 1992 sind die Mitglieder des Gemeinderates, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht für die Mitglieder des Gemeinderates nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Gemäß § 47 Abs 7 StW 1992 sind auch Stadträte, die nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht gegenüber dem Gemeinderat nicht, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

## **3. Befangenheit**

Für die Amtsführung sind die Befangenheitsvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des StW 1992 zu beachten.

Gemäß § 41 StW 1992 sind die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Diese Bestimmung gilt sowohl in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Befangenheitsgründe gelten auch für die nicht in

kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates sowie der übrigen Organe der Stadt (§ 41 Abs 3 StW 1992).

Die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Kollegialorgan, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt oder nicht (§ 41 Abs 4 StW 1992).

#### **4. Bezügebegrenzung**

Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).

Insbesondere dürfen Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (§ 4 Abs 1 BezBegrBVG).

Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sind insbesondere die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sowie Unternehmungen (Gesellschaften), an denen die Gebietskörperschaften und sonstige der Rechnungshofkontrolle unterliegende Rechtsträger alleine oder zusammen mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (Art 126 ff B-VG).

Die Bezüge des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und Stadträte nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sowie die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates nach § 12 Abs 6 StW 1992 sind Bezüge im Sinne des BezBegrBVG. Auch laufende pauschale Aufwandsentschädigungen, die etwa für die Tätigkeit als Aufsichtsrat einer der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Gesellschaft gewährt werden, können als Bezug gemäß dem BezBegrBVG anzusehen sein.

Von den verbleibenden Bezügen oder Ruhebezügen ist der jeweils niedrigere Bezug oder Ruhebezug nur soweit auszuzahlen, als insgesamt die in § 5 festgelegten Beträge nicht überschritten werden (§ 4 Abs 4 BezBegrBVG). Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes – wie dem StW 1992 oder dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 – einen weiteren Bezug von einem der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger, besteht dieser Höchstbetrag gemäß § 4 Abs 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung, vermindert um 10% (§ 5 Abs 3 BezBegrBVG).

Das bezugsberechtigten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates trifft die Verpflichtung, eine Überschreitung der Mehrfachbezügebegrenzung (§ 4 Abs 4 BezBegrBVG) oder eine Überschreitung des Höchstbetrages nach § 5 BezBegrBVG bei der jeweiligen auszahlenden Stelle bekanntzugeben, sodass eine Einstellung oder Minderung des Bezuges veranlasst werden kann.

#### **5. Unvereinbarkeit**

Die Mitglieder des Stadtsenates haben die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) und des Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes für Mitglieder eines Stadtsenates einzuhalten. Für den Bürgermeister gilt zusätzlich § 2 Abs 2 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, dem zufolge der Bürgermeister der Stadt Wels neben seiner amtlichen Tätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben darf.

Aus § 4 Unv-Transparenz-G ergibt sich für alle Mitglieder des Stadtsenates im Wesentlichen, dass sie während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen dürfen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art, noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen aufgrund von § 17 Abs 7 Sparkassengesetz. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten.

Nach § 5 Unv-Transparenz-G können Stadtsenatsmitglieder eine der in § 4 angeführten Stellen insbesondere dann bekleiden, wenn die Stadt Wels an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und der Stadtsenat erklärt, es sei im Interesse der Stadt Wels gelegen, dass das Stadtsenatsmitglied sich in der Leitung des Unternehmens betätigt.

Ist die Stadt Wels an dem Unternehmen nicht beteiligt, so können Stadtsenatsmitglieder nach § 8 Unv-Transparenz-G eine der in § 4 Unv-Transparenz-G erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des Gemeinderates bekleiden. Nach § 1 Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz ist eine solche Meldung innerhalb eines Monats nach Amtsantritt, wenn die Bestellung auf eine solche Stelle jedoch erst nach dem Amtsantritt erfolgt, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Gemeinderat anzuzeigen.

Aus § 8 in Verbindung mit § 6 Abs 2 Z 1 Unv-Transparenz-G ergibt sich darüber hinaus, dass Stadtsenatsmitglieder auch eine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse nur mit Zustimmung des Gemeinderates bekleiden dürfen.

## **6. Korruptionsstrafrecht**

Abschließend ist auf eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) hinzuweisen, die für Mandatsträger von besonderem Interesse sind.

Soweit die Tatbestände des StGB auf Beamte abstellen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der strafrechtliche Beamtenbegriff wesentlich weiter ist als der dienstrechtliche Beamtenbegriff: Beamter im strafrechtlichen Sinne ist gemäß § 74 StGB jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder

Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist. Das gilt auch für Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates der Stadt Wels.

Im Besonderen wird auf folgende gerichtliche Strafbestimmungen hingewiesen:

- Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302)
- Bestechlichkeit (§ 304)
- Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310)
- Untreue (§ 153)

Der volle Wortlaut und Umfang der für öffentliche Amtsträger relevanten Strafbestimmungen ist dem StGB unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> zu entnehmen.

Dr. Georg Granner, LL.B.  
Freigegeben am 2021-09-14